



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags

Staatskanzlei

Ministerium für Kinder, Familie,  
Flüchtlinge und Integration

Ministerium der Finanzen

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,  
Digitalisierung und Energie

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales

Ministerium für Schule und Bildung

Ministerium für Heimat, Kommunales,  
Bau und Gleichstellung

Ministerium der Justiz

Ministerium für Verkehr

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz

Ministerium für Kultur und Wissenschaft

Präsidentin des Landesrechnungshofs

Landesbeauftragte für Datenschutz  
und Informationsfreiheit

des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

17. April 2020

Seite 1 von 4

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

24 - 42.05.03 - 01.1

RR Kolbe

Telefon 0211 871-2321

Telefax 0211 871-162321

udo.kolbe@im.nrw.de

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80

40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129

40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,

836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz



**Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG)**  
**Mein Schreiben vom 07.11.2019 - Az. 24-42.05.03-01.1**

Seite 2 von 4

**Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie**

Mit o.g. Schreiben haben wir den Beschluss des Hauptpersonalrats beim Ministeriums des Innern (HPR-IM), die Personalratswahlen am Donnerstag, den 28. Mai 2020 durchzuführen, als Orientierung für den Landesbereich, allerdings ohne den Polizeibereich, den Ressorts und anderen Stellen im Landesbereich bekanntgegeben.

Nunmehr möchte ich Sie über die neuen Entwicklungen informieren.

Im Zuge der zur Bewältigung der Coronavirus-Pandemie angeordneten oder tatsächlichen Einschränkungen des öffentlichen Lebens ergeben sich auch Besonderheiten im Dienstbetrieb in den einzelnen Dienststellen. Die Vorbereitung und Durchführung der durch das Ende der Wahlperiode regelmäßig bis zum 30.06.2020 abzuschließenden Personalratswahlen ist in vielen Dienststellen durch diese Einschränkungen erschwert oder unmöglich.

Gemäß § 20 Absatz 1 LPVG soll die Wahl spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Personalräte stattfinden. Der Wahlvorstand hat grundsätzlich die Verpflichtung, die Wahl fristgerecht vorzubereiten.

Abweichungen von diesen Grundsätzen sah das LPVG nicht vor. Durch Artikel 14 des am 14.04.2020 vom Landtag verabschiedeten Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie wurde daher § 23 LPVG geändert, indem folgende Sätze 3 und 4 angefügt wurden:

„Für die Personalvertretungen, die für die bis zum 30.06.2020 laufende Wahlperiode gewählt wurden, wird die Amtszeit über den 30.06.2020 hinaus verlängert bis zur Wahl einer neuen Personalvertretung, längs-



tens bis zum 30.06.2021. § 23 Absatz 2 Satz 1 findet für diese Personalräte Anwendung.“

Seite 3 von 4

Durch die gesetzliche Verlängerung der Amtszeit der für die laufende Wahlperiode gewählten Personalvertretungen wird den Personalvertretungen und den Wahlvorständen ermöglicht, die Wahlen im Rahmen des § 20 LPVG zeitlich flexibel durchführen zu können. Der Regeltermin wird einmalig durch die Flexibilisierung der Amtszeit ausgeweitet. Die Amtszeit wird jedoch längstens bis zum 30.06.2021 verlängert, so dass spätestens bis zu diesem Zeitpunkt die Wahl des neuen Personalrates durchzuführen ist. Durch den Verweis auf § 23 Absatz 2 Satz 1 LPVG wird klargestellt, dass die Amtszeit des nach dem 30.06.2020 gewählten Personalrates mit dem Tag der Wahl und damit zum frühestmöglichen Zeitpunkt beginnt.

Die Verlängerung der Amtszeit der Personalräte berührt Beginn und Ende der Wahlperiode nicht. Die laufende Wahlperiode endet zum 30.06.2020. Die folgende Wahlperiode beginnt am 01.07.2020 und endet zum 30.06.2024. Sofern die Neuwahl des Personalrates in dem Zeitraum 01.07.2020 bis 30.06.2021 erfolgt, kommt es zu einer verkürzten Amtszeit des neuen Personalrates, da die Amtszeit gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 LPVG regelmäßig zum 30.06.2024 endet. Damit ist sichergestellt, dass die künftigen Wahlen in den Wahlrhythmus zurückgeführt werden und sich die Amtszeiten der Personalvertretungen nicht auf Dauer auseinanderentwickeln.

Eine Wahl zum bisherigen Regeltermin 30.06.2020 ist auch weiterhin möglich. In diesem Falle kommt es nicht zu einer Verlängerung der Amtszeit des alten Personalrates. Vielmehr tritt mit Beginn der neuen Wahlperiode am 01.07.2020 der neue Personalrat sein Amt an.

Da Personalratswahlen grundsätzlich Angelegenheit der Beschäftigten und der Personalvertretungen sind, wurde auf eine gesetzliche Festlegung des Wahltermins verzichtet.

Für die tägliche Arbeit der Personalräte hat sich weiter die Frage ergeben, wie Personalvertretungen rechtssicher Beschlüsse fassen, wenn keine Präsenzsitzung stattfinden können.



§ 33 Absatz 1 LPVG bestimmt, dass Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Damit geht das LPVG grundsätzlich von einer Präsenzpflcht der Personalratsmitglieder aus. Um die Arbeitsfähigkeit der Personalvertretungen zu erhalten, war daher eine temporäre Änderung des § 33 LPVG geboten und wurde in dieser Norm folgender Absatz 3 angefügt:

„Längstens bis zum 30. Juni 2021 gilt abweichend, dass Beschlüsse auch wirksam sind, wenn sie mittels Umlaufverfahren oder elektronischer Abstimmung erfolgt sind.“

Die sonstigen formalen Voraussetzungen der §§ 30 bis 37 LPVG sind aber auch dabei zu beachten. So muss z. B. eine eindeutige Zuordnung der Stimmen der Teilnehmer sichergestellt sein.

Über den Inhalt dieses Schreibens bitte ich die nachgeordneten Behörden Ihres Geschäftsbereichs baldmöglichst zu unterrichten.

Im Auftrag

gez.

Dornik